

# **Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

**vom 29.06.2021**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifftafeln nur an den von der Stadt Passau zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Passau vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

## **§ 2**

Die Stadt Passau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Dies gilt nicht für Wahlwerbung im Sinne von § 9a der Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 25.06.2001 außer Kraft.

---

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 14.06.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 29.06.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister